

Selbstzertifizierung einer Entität für Steuerzwecke

Mit Bank ist nachfolgend die VP Bank (Luxembourg) SA gemeint. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

.....
Name des Kontoinhabers, der als Entität qualifiziert

.....
Stamnummer

1. Allgemeine Informationen

Mehrere Wörter in diesem Formular wurden durch eine **Hervorhebung markiert**. Im Glossar finden Sie eine Erläuterung dieser Begriffe. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass es sich bei diesen Erläuterungen nur um einen Teil der vollständigen Erläuterungen handelt und sie lediglich dem leichteren Verständnis des Kontoinhabers dienen sollen und dass sich die Bedeutung sowie Interpretation dieser Begriffe immer nach dem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) und dem nationalen Umsetzungsgesetz und/oder den Umsetzungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung richtet. Je nach Kontext in dieser Selbstzertifizierung schliesst der verwendete Singular den Plural mit ein und umgekehrt. Ebenso schliesst die männliche Form die weibliche Form mit ein.

Für **FATCA**-Zwecke erteilt der Kontoinhaber - rechtsgültig vertreten durch seine unterzeichnenden **bevollmächtigten Vertreter** - hiermit gegenüber der Bank die folgenden Informationen, damit die Bank den FATCA-Status des Kontoinhabers erfassen kann und/oder erheben kann, ob **Beherrschende Personen US-Personen** sind oder nicht. Diese «Selbstzertifizierung einer Entität für Steuerzwecke» ist integrierender Bestandteil aller Bankdienstleistungsverträge zwischen dem Kontoinhaber und der Bank.

Weder dieses Dokument noch damit im Zusammenhang stehende schriftliche oder mündliche Erläuterungen stellen irgendeine Rechts- oder Steuerberatung dar. Falls erforderlich, empfiehlt die Bank die Kontaktaufnahme mit einem qualifizierten Rechts-/Steuerberater.

.....
Rechtsform der Entität

.....
Gründungsland/Errichtungsland¹

Land/Länder des steuerlichen Sitzes (Benennung aller Länder, in denen der Kontoinhaber einen steuerlichen Sitz hat - vollständiger Ländername/keine Abkürzung)

2. Klassifizierung des FATCA-Status

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, sich dahingehend zu klassifizieren, ob er ein **ausländisches Finanzinstitut (FFI)** ist oder einen anderen FATCA-Status aufweist. Der Begriff FFI bezeichnet eine Entität, die gemäss einem anwendbaren **zwischenstaatlichen Abkommen (IGA)** (und den jeweiligen nationalen Vorschriften und Richtlinien, falls vorhanden) oder den Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums (andernfalls kommt die IGA-Definition zur Anwendung) als solche behandelt wird. Obwohl die betreffenden Definitionen leicht voneinander abweichen, zielen sie jeweils darauf ab, Finanzinstitute im weiteren Sinne abzudecken - wie Banken, Depotbanken, Broker, Vermögensverwalter, kollektive Anlagevehikel, Lebensversicherungsgesellschaften und bestimmte Holdinggesellschaften und Treasury-Center. Darüber hinaus umfasst die Definition **professionell verwaltete** Investmentunternehmen wie bestimmte persönliche Anlagegesellschaften oder **Trusts**.

Wenn der Kontoinhaber als FFI zu klassifizieren ist, fahren Sie bitte mit der Selbstzertifizierung für FFI in Abschnitt 3 fort. In allen anderen Fällen fahren Sie bitte mit Abschnitt 4 fort.

¹ Wenn die Entität eine in den USA nach dem Recht der USA oder eines ihrer Bundesstaaten errichtete Partnerschaft oder Gesellschaft ist oder aber ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf alle wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und (ii) einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheide betreffend den Trust zu treffen, oder aber ein Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den USA ansässig war, bitten wir Sie, zusätzlich ein ordnungsgemäss ausgefülltes Formular W-9 einzureichen.

3.2.3. Sponsored Investment Entity (unterstütztes Investmentunternehmen)

- Der Kontoinhaber bestätigt, dass er
- ausschliesslich durch seine Eigenschaft als Investmentunternehmen ein FFI ist;
 - kein **Qualified Intermediary (QI)**, keine **Withholding Foreign Partnership (WP)** bzw. kein **Withholding Foreign Trust (WT)** ist; und
 - eine vertragliche Beziehung mit der vorstehend genannten **Sponsoring Entity** unterhält, welche zustimmt, stellvertretend für diese Entität alle Auflagen hinsichtlich der Sorgfaltspflicht, des Quellensteuerabzugs und der FATCA Pflichten eines **Participating FFI** zu erfüllen.

Sponsoring GIIN der Sponsoring Entity: . . **S P** .

Name der Sponsoring Entity:

GIIN des Kontoinhabers: . . .

3.2.4. Sponsored, Closely Held Investment Vehicle (unterstütztes, eng verbundenes Investmentunternehmen)

- Der Kontoinhaber bestätigt, dass er
- ausschliesslich durch seine Eigenschaft als Investmentunternehmen ein FFI ist;
 - kein **Qualified Intermediary (QI)**, keine **Withholding Foreign Partnership (WP)** bzw. kein **Withholding Foreign Trust (WT)** ist;
 - eine vertragliche Beziehung mit der vorstehend genannten Sponsoring Entity unterhält, welche zustimmt, stellvertretend für diese Entität alle Auflagen hinsichtlich der Sorgfaltspflicht, des Quellensteuerabzugs und der FATCA Pflichten eines **Participating FFI** zu erfüllen;
 - sich selbst von ihm unabhängigen Parteien nicht als Anlagevehikel anbietet; und
 - zwanzig oder weniger natürliche Personen aufweist, die Eigentümer des Fremd- und Eigenkapitals des Kontoinhabers sind.

Sponsoring GIIN der Sponsoring Entity: . . **S P** .

Name der Sponsoring Entity:

3.3. Nicht meldende FFI, die durch das Vorgenannte nicht erfasst sind

- Der Kontoinhaber bestätigt, dass er
- gemäss den Gesetzen der folgenden FATCA-IGA-Partnerjurisdiktion (Land) gegründet wurde;
 - als ein (anwendbarer Status als nicht meldendes FFI) nach dem geltenden FATCA-IGA (Anlage II des IGA) qualifiziert; und
 - die GIIN angegeben wird, wenn es sich bei dem Kontoinhaber um ein registriertes, als FATCA-konform erachtetes FFI (nachfolgend «Registered Deemed Compliant FFI») handelt (falls verfügbar).

GIIN des Registered Deemed Compliant FFI: . . .



4. NFFE/Exempt Beneficial Owner (nicht ausfüllen, wenn Sie Abschnitt 3 ausgefüllt haben)

Bitte füllen Sie diesen Abschnitt aus, wenn der Kontoinhaber eine Non Financial Foreign Entity (NFFE) ist oder ein Exempt Beneficial Owner. Bitte kreuzen Sie **nur eines der in den Abschnitten 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4** zu findenden Kästchen (wo zutreffend) an. Fahren Sie dann mit den Abschnitten 7, 8 und 9 fort und datieren und unterzeichnen Sie dieses Formular. Falls der FATCA-Status des Kontoinhabers auf diesem Formular nicht aufgeführt ist, fahren Sie mit Abschnitt 6 fort, kreuzen Sie das entsprechende Kästchen an, datieren und unterzeichnen Sie dieses Formular und stellen Sie der Bank bitte das zutreffende IRS-Formular (W-9, W-8BEN-E, W-8IMY, W-8EXP usw.) zu.

4.1. Active NFFE

4.1.1. Active NFFE - tatsächliche Geschäftstätigkeit

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er als **Active NFFE** in dem Sinn qualifiziert, dass er eine tatsächliche Geschäftstätigkeit ausübt (weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte sind **passive Einkünfte** wie Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren usw., und weniger als 50 % der Vermögenswerte sind **passive Vermögenswerte** wie Aktien, Anleihen, Investmentfonds usw.), bei der es sich nicht um die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne eines FFI handelt.

4.1.2. Sonstige Active NFFE

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er als sonstiger **Active NFFE**, gemäss den Bestimmungen der FATCA-IGA-Partnerjurisdiktion (Land) qualifiziert. Bitte geben Sie auch die Kategorie des Active NFFE laut IGA (Anhang I) an: (z. B. Publicly traded NFFE or NFFE affiliate of a publicly traded corporation, Excepted Nonfinancial Entity in Liquidation or Bankruptcy, Excepted nonfinancial start-up company, Excepted nonfinancial group entity).

4.2. Exempt Beneficial Owner⁴

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er als Exempt Beneficial Owner gemäss der FATCA-IGA-Partnerjurisdiktion von (Land) qualifiziert. Bitte geben Sie auch die Kategorie des Exempt Beneficial Owner laut IGA (Anhang II) an:

4.3. Passive NFFE

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er als Passive NFFE qualifiziert und nicht durch ein FFI **professionell verwaltet** wird.

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er nicht von einer oder mehreren Beherrschenden Personen⁵ kontrolliert wird, bei denen es sich um US-Personen handelt.

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er von einer oder mehreren Beherrschenden Personen kontrolliert wird, die US-Personen sind, und hat den Namen, die Adresse und die **US-TIN** jeder Beherrschenden Person, die eine US-Person ist, unten angegeben. Ausserdem bestätigt er, dass jede Beherrschende Person, die eine US-Person ist, der Bank ein Formular **W-9** einreichen wird oder dies bereits getan hat.

Liste der US-amerikanischen Beherrschenden Personen:

Nr.	Name	Adresse	US-TIN

Die Parteien vereinbaren, dass die Bank im Fall eines Passiven NFFE mit beherrschenden US-Personen oder im Fall einer diskretionären Struktur (diskretionär im Bezug auf den Begünstigtenkreis), der als passiver NFFE gilt und der Ausschüttungen an einen Begünstigten vornimmt, der als US-Person (gemäss FATCA-Definition) qualifiziert, verpflichtet ist, das FATCA-Reporting zu erbringen.

⁴ Beachten Sie das anwendbare IGA, das Formular W-8BEN-E und dessen Ausfüllanweisungen auf der IRS-Website www.irs.gov/fatca.

⁵ Zur Feststellung der Beherrschenden Personen einer kontoinhabenden Entität kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen (Sorgfaltspflichten) gemäss den Bestimmungen des Anhangs I des jeweiligen IGA abstützen.

Der Kontoinhaber bestätigt, dass es seine alleinige Verpflichtung ist, die Bank unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen und aus eigener Initiative, über jede Änderung der Umstände zu informieren, aufgrund welcher eine beherrschende Person oder ein Begünstigter zu einer US-Person für US-Steuerzwecke wird. Der Depotinhaber bestätigt, dass im Fall einer diskretionären Struktur (gemäss obiger Definition) jegliche Ausschüttung an einen Begünstigten, der als eine US-Person qualifiziert, eine solche Änderung der Umstände darstellt.

Bei einer solchen Änderung der Umstände muss der Kontoinhaber der Bank ein ordnungsgemäss unterzeichnetes IRS-Formular W-9 zukommen lassen, das den Namen, die Adresse und die TIN der betroffenen US-Personen enthält. Das Formular ist spätestens innerhalb von 90 Kalendertagen nach der schriftlichen Mitteilung der geänderten Umstände bei der Bank einzureichen.

Der Kontoinhaber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und bestätigt, dass er die alleinige Haftung übernimmt und ausdrücklich einwilligt, die Bank schad- und klaglos zu halten gegenüber sämtlichen Forderungen, Klageansprüche, Schäden, Gerichtsurteilen, Kosten oder Aufwendungen, einschliesslich Anwaltskosten und aller sonstigen Prozesskosten, die aus der Nichterfüllung, der nicht vollständigen Erfüllung oder der verspäteten Erfüllung seiner Informationspflicht gegenüber der Bank entstehen.

4.4. Nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung («Non-Profit Organization»)

- Der Kontoinhaber bestätigt, dass er eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung ist, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt
- die Entität wurde im Staat, in dem sie ansässig ist, ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und wird als solches geführt;
 - die Entität ist in dem Staat, in dem sie ansässig ist, von der Einkommensbesteuerung befreit;
 - die Entität hat keine Anteilsinhaber oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben;
 - weder das anwendbare Recht des Staates, in dem die Entität ansässig ist, noch die Gründungsdokumente der Entität erlauben es, dass Einkünfte oder Vermögenswerte des Unternehmens der Entität ausgeschüttet werden an oder verwendet werden zugunsten von Privaten oder nicht gemeinnützigen Unternehmen, ausser im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit der Entität oder als Zahlung einer angemessenen Vergütung für geleistete Dienste oder eines marktgerechten Preises für von der Entität gekaufte Güter; und
 - das anwendbare Recht des Staates, in dem die Entität ansässig ist, oder die Gründungsdokumente der Entität verlangen im Falle der Liquidation oder Auflösung der Entität, dass die Gesamtheit ihrer Vermögenswerte an eine Entität verteilt wird, das eine ausländische Regierung, ein integraler Bestandteil einer ausländischen Regierung, ein von einer ausländischen Regierung beherrschte Entität oder eine andere Organisation ist, die hier beschrieben wird oder der Regierung des Staates, in dem die Entität ansässig ist, oder einer seiner politischen Unterabteilungen anheimfällt.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich der Bank eine Kopie der Einkommensteuerbefreiung der zuständigen Behörde im Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers einzureichen.

5. Non-Financial Account

- Der Kontoinhaber bestätigt hiermit, dass seine Geschäftsbeziehung unter FATCA als Non-Financial Account zu behandeln ist, da es sich um Folgendes handelt:
- Certain Term Life Insurance Contract gemäss Annex II des entsprechenden IGA
 - Escrow Account (gem. Art. 11 Abs. 2 SPG und Art. 14 Abs. 1 SPV)
Der Kontoinhaber verpflichtet sich, der Bank die «Bestätigungserklärung - ausgenommenes Konto» einzureichen.
 - Sonderfall einer/eines
(z.B. Stockwerkeigentümergeinschaft)

6. FFI-/FATCA-Status ist auf diesem Formular nicht verfügbar

- Der FFI-/FATCA-Status ist auf diesem Formular nicht verfügbar. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, der Bank die entsprechenden IRS-Formulare (W-9, W-8BEN-E, W-8IMY, W-8EXP usw.) einzureichen.

7. Zustimmung zur Bekanntmachung (Freigabeerklärung)/Verzicht auf das Bankkundengeheimnis

Der Kontoinhaber ist sich bewusst und anerkennt, dass die Bank von unterschiedlichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen (zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA), anderen Vereinbarungen (zum Beispiel der Qualified-Intermediary-Vereinbarung) und nationalen Gesetzen (zum Beispiel der Umsetzungsgesetzgebung im Zusammenhang mit FATCA) betroffen ist und künftig betroffen sein kann. Aufgrund dieser Umstände kann die Bank verpflichtet sein, Dokumente, Daten und Informationen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten, Einkünften und Erträgen des Kontoinhabers (und allfälliger wirtschaftlich Berechtigter) an jede relevante Zahl-/Clearing-/Verwahrstelle und/oder (Steuer-)Behörde (zum Beispiel IRS, Heimatsteuerbehörde des Kontoinhabers) weiterzuleiten.

Der Kontoinhaber ermächtigt hiermit die Bank und erklärt sein ausdrückliches Einverständnis zur Weitergabe aller massgeblichen Dokumente, Daten und Informationen und insbesondere der Formulare (zum Beispiel W-9), die bei der Bank eingereicht wurden, an ihre Clearing-/Verwahrstellen und/oder die zuständigen (Steuer-)Behörden, soweit die Bank hierzu gesetzlich oder durch gerichtliche Verfügung/Anordnung verpflichtet ist, sodass die Bank ihren Informationspflichten nachkommen kann.

Der Kontoinhaber ist sich bewusst, dass die Identität des Kontoinhabers gegenüber den massgeblichen Zahl-/Clearing-/Verwahrstelle offengelegt wird oder werden kann.

Diese Informationen können unter anderem die Namen, Adressen, Kontonummern, Kontosaldis, Zahlungseingänge und -ausgänge sowie Erträge auf dem Konto umfassen - je nach der geltenden gesetzlichen Grundlage.

Der Kontoinhaber ist sich bewusst, dass die Identität des Kontoinhabers gegenüber den massgeblichen (Steuer-)Behörden offengelegt wird oder werden kann.

Die Einverständniserklärung kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr widerrufen werden. Mit dieser Erklärung verzichtet der Kontoinhaber auf den entsprechenden Schutz gemäss der geltenden Banken- und Datenschutzgesetzgebung (zum Beispiel Bankkundengeheimnis) und stellt die Bank von allen entsprechenden (vertraglichen oder gesetzlichen) Geheimhaltungspflichten frei.

Der Kontoinhaber anerkennt zudem, dass die Bank für keinerlei Folgen haftbar gemacht werden kann, die sich für den Kontoinhaber aus einer solchen Offenlegung seiner Identität, seiner Vermögenswerte, Einkünfte und Erträge gegenüber den entsprechenden Clearing-/Verwahrstellen und/oder den zuständigen (Steuer-)Behörden ergeben können.

Hiermit wird vereinbart, dass diese Ermächtigung ausdrücklich auch für jegliche vom Kontoinhaber eingereichten Formulare gilt, die Informationen über Dritte (zum Beispiel wirtschaftlich Berechtigte, bevollmächtigte Personen usw.) enthalten oder die von Dritten unterzeichnet wurden. Der Kontoinhaber bestätigt, dass er alle betroffenen Dritten über die Konsequenzen dieser Selbstzertifizierung (zum Beispiel Meldepflicht an (Steuer-)Behörden, Verzicht auf Geheimhaltungspflicht) informiert hat.

Der Kontoinhaber akzeptiert und anerkennt, dass diese Zustimmungs- und Freigabeerklärung eine Voraussetzung für die Begründung und/oder den Fortbestand seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank ist.

8. QI-Status des Kontoinhabers - Investitionen in US-Wertschriften

Der Kontoinhaber hat die anwendbaren IRS-Formulare (W-8BEN-E, W-8IMY, W-8EXP usw.) zur Angabe seines QI-Status zu verwenden, wenn Investitionen in US-Wertschriften von ihm beabsichtigt werden.

9. Erklärung, Änderung der Umstände und Unterschriften

Der Kontoinhaber - hier handelnd durch seine zeichnungsberechtigten Vertreter - verpflichtet sich, dass er die Bank umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, auf seine eigene Initiative hin über jede Änderung der Umstände informieren wird, aufgrund derer die Informationen in diesem Formular nicht mehr korrekt sind, insbesondere eine Änderung, die, unter den anwendbaren US-Steuerbestimmungen, entweder

- den Status des Kontoinhabers als «Nicht-US-Person» ändert und dazu führt, dass dieser den Status einer «US-Person» erhält; oder
- die Klassifizierung unter FATCA ändert (zum Beispiel wenn er sich unter FATCA von einer Gesellschaft in eine Partnerschaft umwandelt)

In diesem Fall verpflichtet sich der Kontoinhaber, eine neue Selbstzertifizierung und/oder weitere erforderliche Formulare und Dokumente innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung der Umstände einzureichen.

Darüber hinaus nimmt der Kontoinhaber zur Kenntnis, dass Quellensteuer- und Berichterstattungs-Meldekonzsequenzen auftreten können, wenn er seinen Verpflichtungen zur Einreichung der notwendigen Formulare und/oder Unterlagen nach einer Änderung der Umstände nicht nachkommt. Zudem bestätigt der Kontoinhaber, dass ihm bewusst ist, dass die oben genannte Geschäftsbeziehung mit der Bank beendet werden kann, wenn dieser Fall eintritt.

VP Bank (Luxembourg) SA

2, rue Edward Steichen · L-2540 Luxembourg · T +352 404 770-1 · F +352 481 117
info.lu@vpbank.com · www.vpbank.com · N° RCS B29509



In vollständiger Kenntnis der Folgen eines Meineids gemäss dem US-Steuergesetz bestätigt der Kontoinhaber, dass

- a) der Kontoinhaber, falls erforderlich, in den Vereinigten Staaten oder in seinem Domizilland eine angemessene Steuerberatung zu den hier behandelten Themen in Anspruch genommen hat;
- b) die hierin enthaltenen Informationen sowie die Informationen in den Dokumenten, die der Bank zusätzlich eingereicht wurden, wahr, korrekt und vollständig sind und die Bank daher nicht für unvollständige, unrichtige oder irreführende Angaben verantwortlich gemacht werden kann; und
- c) keine gegenteiligen Informationen direkt oder indirekt an die Bank oder ihre Führungskräfte, Angestellten, Agenten oder Intermediäre abgegeben wurden.

Des Weiteren bestätigen die Unterzeichnenden, dass sie im Hinblick auf den unter Ziffer 1 dieses Formulars genannten Rechtsträger vertretungsberechtigt sind.

.....
Datum

.....
Unterschrift der unterzeichnenden Person/en des Rechtsträgers

.....
Unterschrift der unterzeichnenden Person/en des Rechtsträgers

.....
Name der unterzeichnungsberechtigten Person/en des Rechtsträgers
in Druckbuchstaben

.....
Name der unterzeichnungsberechtigten Person/en des Rechtsträgers
in Druckbuchstaben

Glossar

Vereinigte Staaten (USA)

Die Vereinigten Staaten von Amerika, einschliesslich ihrer Bundesstaaten, aber ohne Einschluss der US-Territorien (Aussengebiete). Jede Bezugnahme auf einen «Bundesstaat» der Vereinigten Staaten umfasst den District of Columbia.

US-Person

Der Begriff US-Person bezeichnet einen Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person oder eine in den Vereinigten Staaten domizilierte Entität.

Eine natürliche Person ist eine US-Person, wenn die natürliche Person

- in den Vereinigten Staaten ansässig ist (einschliesslich der folgenden US-Territorien: Puerto Rico, Guam und der Amerikanischen Jungferninseln);
- ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten ist; oder
- eine US-Green-Card besitzt oder besass; bitte konsultieren Sie einen Steuerberater, um zu erfahren, aufgrund welcher Art von US-Green-Card eine natürliche Person als US-Person einzustufen ist, oder besuchen Sie www.irs.gov für weitere Informationen.

Eine natürliche Person ist ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten bei Vorliegen einer der folgenden Situationen:

1. Die natürliche Person wurde in den Vereinigten Staaten, in Puerto Rico, auf Guam oder auf den Amerikanischen Jungferninseln geboren.
2. Die natürliche Person ist ein eingebürgerter Staatsbürger der Vereinigten Staaten.
3. Die natürliche Person hat mindestens einen Elternteil, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten ist. In diesem Fall müssen auch andere Voraussetzungen erfüllt sein, um als Staatsbürger der Vereinigten Staaten zu gelten. Nähere Informationen zu diesen Voraussetzungen finden Sie unter www.irs.gov.

Eine natürliche oder Beherrschende Person ist als in den Vereinigten Staaten ansässig und somit als US-Person einzustufen, wenn die natürliche Person während der letzten drei Jahre, einschliesslich der letzten 31 Tage des laufenden Kalenderjahrs, mindestens 183 Tage physisch in den Vereinigten Staaten verbracht hat. Die Tage werden wie folgt berechnet:

- alle in den Vereinigten Staaten im laufenden Jahr verbrachten Tage;
- $\frac{1}{3}$ der in den Vereinigten Staaten im vorherigen Jahr verbrachten Tage; und
- $\frac{1}{6}$ der in den Vereinigten Staaten im vorletzten Jahr verbrachten Tage.

Eine Entität ist eine US-Person, wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- Die Organisation der Aktivitäten der Entität erfolgt in den Vereinigten Staaten (ausgenommen: US-Territorien).
- Die Entität ist nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer separaten Bundesstaaten errichtet worden.
- Bei der Entität handelt es sich um einen Trust, der die folgenden zwei Anforderungen erfüllt:
 - Ein Gericht in den Vereinigten Staaten hat nach geltendem Recht die Befugnis, bezüglich aller wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen; und
 - eine oder mehrere US-Person/en ist/sind befugt, alle wesentlichen Entscheide des Trusts zu kontrollieren.
- Die Entität ist eine Organisation, die den Nachlass einer oder mehrerer US-Personen verwaltet.

Dieser Unterabsatz ist im Sinne des US Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von Amerika auszulegen.

US-Territorien (US-amerikanische Aussengebiete)

Amerikanisch-Samoa, das Commonwealth der Nördlichen Marianen, Guam, das Commonwealth von Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln.

Bevollmächtigte Vertreter

Ein bevollmächtigter Vertreter ist berechtigt, im Namen der Entität Erklärungen zu unterzeichnen oder Verträge abzuschliessen. Der bevollmächtigte Vertreter wird durch die Rechtsform der Entität festgelegt (Organe) bzw. ist davon abhängig, welche Personen von der Entität ermächtigt werden (Bevollmächtigte).

Beherrschende Personen (Controlling Persons)

Beherrschende Personen sind natürliche Personen (zum Beispiel Direktoren, Verwaltungsräte, sonstige Organe), welche die Kontrolle über den Kontoinhaber ausüben. Eine Beherrschung kann auch daraus resultieren, dass Personen letztlich direkt oder indirekt eine Beteiligung von z. B. 10%/25 % (abhängig von den jeweiligen anzuwendenden Bestimmungen) oder mehr an einer Entität besitzen oder kontrollieren, indem sie Begünstigte von z. B. 10%/25% oder mehr der verwalteten Vermögenswerte sind, indem sie eine Gruppe von natürlichen Personen bilden, zu deren Gunsten die Vermögenswerte hauptsächlich verwaltet oder ausgeschüttet werden sollen, sofern die natürliche Person, die Begünstigter der verwalteten Vermögenswerte sein soll, noch nicht bestimmt worden ist, oder indem sie in sonstiger Weise einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder die Ausschüttung von Erträgen ausüben (im Fall eines Trusts bezeichnet dieser Ausdruck den Gründer [Settlor], die Trustees [Treuhänder], den Protetor [Protector, falls zutreffend], die Begünstigten oder die Gruppe der Begünstigten sowie jede andere natürliche Person, welche letztlich die tatsächliche Kontrolle über den Trust ausübt). Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Begriff der Controlling Person in unterschiedlichen Ländern unterschiedlich ausgelegt wird und es wird empfohlen, im Zweifel einen Experten zu konsultieren.

Entität

Eine Entität ist eine juristische Person oder ein gesellschaftsähnliches Rechtskonstrukt. Ein Trust gilt ebenfalls als Entität.

FATCA

FATCA ist die Abkürzung des englischsprachigen Begriffs «Foreign Account Tax Compliance Act». Dieses US-Steuer-gesetz zielt darauf ab, US-Personen, die ein Konto oder Geldvermögen ausserhalb der Vereinigten Staaten besitzen, zu identifizieren.

Foreign Financial Institution (FFI)

Ein ausländisches Finanzinstitut, wobei der Begriff «ausländisch» aus Sicht der USA zu beurteilen und zu verstehen ist, es sich also um Nicht-US-Finanzinstitute handelt.

Gemäss dem zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) zwischen den Vereinigten Staaten und der jeweiligen Partner-jurisdiktion sind folgende Typen von Entitäten als FFI einzustufen (juristischen Personen mit Sitz in anderen Jurisdiktio-nen als Liechtenstein wird geraten, die abschliessenden Bestimmungen [Final Regulations] oder die jeweils massgebliche zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten – soweit zutreffend – zu konsultieren):

- **Einlageninstitut:** Nimmt im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegen.
- **Verwahrinstitut:** Mindestens 20% der gesamten Bruttoeinkünfte werden durch die Verwahrung von Finanzwerten für Dritte und damit verbundene Finanzdienstleistungen erwirtschaftet.
- **Investmentunternehmen:** Führt als Geschäftstätigkeit eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten oder Transaktionen für oder im Namen von Kunden aus (oder wird von einer Entität verwaltet, die diese Geschäftstätigkeit ausübt):
 - Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten, Derivaten usw.), Devisen, Börsen-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertschriften sowie Warentermingeschäften;
 - individuelles und kollektives Portfoliomanagement; oder
 - sonstige Anlage oder Administration bzw. Verwaltung von Vermögen oder Geld im Auftrag von Dritten.
- **Spezifizierte Versicherungsgesellschaft:** Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungs-gesellschaft), die kapitalbildende Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschliesst oder aufgrund solcher Verträge zur Leistung von Zahlungen verpflichtet ist.

Bitte beachten Sie, dass bestimmte Entitäten wie private Anlageunternehmen, Family-Trusts, Familienstiftungen und ähnliche Einrichtungen als FFI klassifiziert werden können, wenn es sich um professionell verwaltete Investment-unternehmen handelt.

GIIN

Abkürzung für die englischsprachige Bezeichnung «Global Intermediary Identification Number» und globale Identifikati-onsnummer eines Finanzinstituts. Dies ist die Nummer, die einem PFFI (teilnehmendes FFI), einem Reporting FFI oder einem Registered Deemed Compliant FFI zugewiesen wird. Dem FFI wird für jede Jurisdiktion eine separate GIIN erteilt, einschliesslich für die Jurisdiktion, in der sich der Sitz des FFI befindet und in der der FFI eine Niederlassung unterhält, die nicht als Limited Branch behandelt wird. Es ist zu erwarten, dass die FFI-Liste des IRS auf monatlicher Basis aktuali-siert wird, um FFI (oder deren Niederlassungen) hinzuzufügen oder zu entfernen. Die GIIN kann von einem FFI verwendet werden, um sich selbst bei den zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstellen und Steuerverwaltungen für die

Zwecke der FATCA-Berichterstattung zu identifizieren. Eine GIIN wird nur jenen FFI erteilt, die keine Limited FFI, Limited Branches oder US-Niederlassungen eines FFI sind, und wird ausgegeben, nachdem eine FATCA-Registrierung des FFI beantragt und genehmigt wurde.

Zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA)

Ein/e zwischen den Vereinigten Staaten oder dem US-Finanzministerium und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehreren Agenturen geschlossene/s Abkommen oder Vereinbarung zur Umsetzung von FATCA durch die seitens der Finanzinstitute erfolgende Berichterstattung

1. an eine solche ausländische Regierung oder eine Agentur dieser Regierung, gefolgt von einem automatischen Informationsaustausch mit dem IRS über die gemeldeten Informationen (Modell 1); oder
2. direkt an den IRS (gemäss den Bestimmungen einer FFI-Vereinbarung), ergänzt durch den Austausch von Informationen zwischen einer solchen ausländischen Regierung oder einer Behörde dieser Regierung und dem IRS (Modell 2).

Eine Liste der Jurisdiktionen, die als über ein IGA verfügende Jurisdiktionen behandelt werden, finden Sie unter www.irs.gov/fatca.

Non-Participating FFI (nicht teilnehmendes FFI)

Der Begriff des nicht teilnehmenden FFI bezeichnet ein Finanzinstitut, das:

- ein Finanzinstitut ist, das gemäss den FATCA-Bestimmungen nicht an diesen teilnimmt;
- nicht als FATCA-konformes FFI gilt; oder
- kein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter (kein ausgenommenes Unternehmen) ist.

Wenn Sie unsicher sind, ob eine Entität ein nicht teilnehmendes FFI ist, wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder informieren Sie sich unter www.irs.gov/fatca.

Non-Reporting FFI (nicht meldendes FFI)

Eine Entität, die in einem Land ansässig ist, in dem das Modell-1- oder Modell-2-IGA zur Anwendung kommt, und die als nicht meldendes FFI in Anlage II des anwendbaren Modell-1- oder Modell-2-IGA behandelt wird oder anderweitig als FATCA-konform erachtetes FFI oder als ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter gemäss §1.1471-5 oder §1.1471-6 der Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums angesehen wird.

Participating Foreign Financial Institution (teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut, PFFI)

Ein FFI, das (1) sich registriert, um eine FFI-Vereinbarung abzuschliessen, (2) behandelt wird wie ein meldendes FI gemäss einem Modell-2-IGA und das bestätigt, dass es die Bestimmungen einer FFI-Vereinbarung (unter Berücksichtigung von Änderungen aufgrund der Bestimmungen des anwendbaren Modell-2-IGA) einhalten wird, oder (3) eine ausländische Niederlassung einer USFI ist, für die eine QI-Vereinbarung in Kraft ist und die ebenfalls einwilligt, die Bestimmungen einer FFI-Vereinbarung einzuhalten, sofern eine solche Niederlassung nicht als meldendes FFI gemäss einem Modell-1-IGA behandelt wird.

Passive Vermögenswerte

Passive Vermögenswerte sind Vermögenswerte, die passive Einkünfte generieren oder zur Erwirtschaftung passiver Einkünfte gehalten werden.

Passive Einkünfte

Der Begriff «passive Einkünfte» bezeichnet den Anteil der Bruttoeinkünfte, der sich zusammensetzt aus:⁶

1. Dividenden, einschliesslich Ersatz-Dividendenbeträgen; [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(1)]
2. Zinsen; [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(2)]
3. zinsähnlichen Erträgen, einschliesslich Ersatzzinsen und Beträgen aus einem oder in Bezug auf einen Pool von Versicherungsverträgen, wenn die erhaltenen Beträge ganz oder teilweise von der Wertentwicklung des Pools abhängen; [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(3)]
4. Mieten und Lizenzgebühren, sofern es sich nicht um Mieten und Lizenzgebühren handelt, die zumindest teilweise aus der aktiven Durchführung von Handels- oder Geschäftstätigkeiten von Mitarbeitern der NFFE herrühren; [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(4)]

⁶ Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)].

5. Rentenzahlungen; [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(5)]
6. dem Positivsaldo aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräusserung oder dem Tausch von Vermögensgegenständen, aus dem sich passive Einkünfte gemäss Beschreibung in den Absätzen (c)(1)(IV)(A)(1) bis (5) dieses Abschnitts ergeben können; [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(6)]
7. dem Positivsaldo aus Gewinnen und Verlusten aus Geschäften (einschliesslich Futures, Forwards und ähnlichen Transaktionen) mit sämtlichen Waren, aber ohne [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(7)]
 - (i) alle Warensicherungsgeschäfte gemäss Section 954(c)(5)(A), bei denen die Entität als beherrschtes ausländisches Unternehmen behandelt wird; oder [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(7)(i)]
 - (ii) Aktivgeschäftsgewinne oder -verluste aus dem Verkauf von Waren, aber nur, wenn im Wesentlichen alle Waren der ausländischen Entität Vermögensgegenstände gemäss Beschreibung in Absatz (1), (2) oder (8) der Section 1221(a) sind; [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(7)(ii)]
8. dem Positivsaldo aus Fremdwährungsgewinnen und Fremdwährungsverlusten (gemäss Definition in Section 988(b)), der einer Transaktion in Section 988 zugewiesen werden kann; [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(8)]
9. dem Nettoergebnis aus auf fiktive Kapitalbeträge lautenden Kontrakten gemäss Definition in §1.446-3(c)(1); [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(9)]
10. erhaltenen Beträgen aus kapitalbildenden Versicherungsverträgen; oder [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(10)]
11. von einer Versicherungsgesellschaft in Verbindung mit ihren Rückstellungen für Versicherungs- und Rentenversicherungsverträge verdienten Beträgen. [§1.1472-1(c)(1)(IV)(A)(11)]

Passive NFFE

Eine Passive NFFE ist eine Entität, bei der es sich um kein Finanzinstitut handelt, die 50% oder mehr ihrer Bruttoeinkünfte aus passiven Einkünften erwirtschaftet oder deren Vermögenswerte zu 50% oder mehr passive Einkünfte generieren oder zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden (zum Beispiel Wertpapiere, als Anlagen gehaltene Mietobjekte usw.).

Der Begriff Passive NFFE bezeichnet jede NFFE, die weder eine Active NFFE ist noch eine ausländische Personengesellschaft mit Quellensteuerabzugsverpflichtung oder ein ausländischer Trust mit Quellensteuerabzugsverpflichtung gemäss den massgeblichen Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums.

Aktive NFFE

Eine Entität kann unter bestimmten Voraussetzungen gemäss den entsprechenden Bestimmungen eines FATCA IGA (in der Regel im Anhang I) als Active NFFE qualifizieren. Dies kann beispielsweise bei den folgenden Entitäten der Fall sein:

- gewisse Kapitalgesellschaften, die regelmässig an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt werden, sowie deren verbundene Unternehmen;
- gewisse Holdinggesellschaften und Treasury Centers, die gemeinsam zu einer Gruppe mit überwiegend NFFE gehören;
- gewisse NFFE, die sich in Liquidation befinden;
- gewisse Start-up-NFFE.

Professionell verwaltet

Eine Entität wird als professionell verwaltet erachtet, wenn ein anderes Finanzinstitut bestimmte Finanzdienstleistungen im Namen der Entität erbringt (zum Beispiel Handel, Portfoliomanagement, Investitionen, Administration oder Verwaltung von Fonds, Geld oder Finanzanlagen).

Qualifizierter Intermediär (QI)

Ein ausländisches Finanzinstitut (oder eine ausländische Niederlassung eines USFI), das ein Qualified Intermediary Withholding Agreement (QI-Vereinbarung) mit dem IRS abgeschlossen hat.

Reporting FFI

Ein Finanzinstitut, das als meldendes FFI gemäss den Bestimmungen eines gültigen Modell-1 oder Modell-2-IGA behandelt wird.

Sponsoring Entity

Eine Entität, die die Sorgfaltspflichten und sämtliche FATCA-Pflichten (Quellensteuereinbehalts- und Quellensteuerabführungsverpflichtungen und die Berichterstattungspflichten) einer oder mehrerer Sponsored Investment Entities oder beherrschter ausländischer Gesellschaften wahrnimmt.

Trust

Der Begriff «Trust» umfasst Trusts, Stiftungen und nicht kommerzielle Körperschaften («Anstalten»), wenn die Stiftung oder Anstalt in erster Linie für den Schutz oder die Erhaltung des Eigentums der Stiftung oder Anstalt im Namen der Begünstigten errichtet wird.

Trustee

Der Begriff «Trustee» umfasst zusätzlich die Mitglieder des Stiftungsrats und des Verwaltungsrats, die im Namen einer Stiftung oder nicht kommerziellen Anstalt tätig sind.

US-TIN (US Federal Taxpayer Identification Number, US-Bundessteuernummer)

Die US-TIN, auch bekannt als «US Federal Taxpayer Identification Number», wird vom IRS als eine Identifikationsnummer für die Steuerverwaltung verwendet. Diese Nummer kann über www.irs.gov beantragt werden.

- Für in den Vereinigten Staaten Ansässige und Staatsbürger der Vereinigten Staaten entspricht die TIN der Sozialversicherungsnummer (Social Security Number, SSN). Sie können eine Sozialversicherungsnummer mittels IRS-Formular SS-5 oder über www.irs.gov beantragen.
- Natürliche Nicht-US-Personen, die Steuerzahler in den Vereinigten Staaten sind, können eine individuelle Bundessteuernummer (Individual Tax Identification Number, ITIN) mit dem IRS-Formular W-7 oder über www.irs.gov beantragen.
- Für Unternehmen und Arbeitgeber ist die US-TIN die **Arbeitgeber-Identifikationsnummer (Employer Identification Number, EIN)**. Diese Nummer kann mit dem IRS-Formular SS-4 oder über www.irs.gov beantragt werden.

Weitere Informationen zu Identifikationsnummern und zum Verfahren für die Beantragung dieser Nummern können unter www.irs.gov angefordert werden.

EIN (Employer Identification Number, Arbeitgeber-Identifikationsnummer)

Eine EIN wird von der IRS als eine Steueridentifikationsnummer für Arbeitgeber verwendet. Diese Nummer ist auch als US-Bundessteuernummer (US-TIN) bekannt. Sie können die Nummer über www.irs.gov (Formular SS-4) beantragen.

US-Finanzinstitut (US Financial Institution, USFI)

Ein Finanzinstitut (FI), das seinen Sitz in den Vereinigten Staaten hat.

Withholding Partnership

Eine Personengesellschaft mit Quellensteuerabzugsverpflichtung ist eine Personengesellschaft, die eine Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde hat, Steuern auf bestimmten Zahlungen einzubehalten.

Withholding Trust

Ein Trust mit Quellensteuerabzugsverpflichtung ist ein Trust, der eine Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde hat, Steuern auf bestimmten Zahlungen einzubehalten.